

# Wie die Minarettinitiative die Religionsfreiheit in Frage stellt

*Simon Hofstetter, Pfarrer, Präsident Jungfreisinnige Kanton Bern jfbc*

## Die Religionsfreiheit als hohes Gut des modernen Rechtsstaates

Es ist eine grosse Errungenschaft moderner demokratischer Rechtsstaaten, dass sie den persönlichen Überzeugungen ihrer Mitglieder einen möglichst grossen Raum einräumen. Was Bürgerinnen und Bürger für gut und richtig halten, was sie glauben und was sie für ihr eigenes Leben als wichtig und erstrebenswert erachten, soll ihnen freistehen.

Die Religionsfreiheit, in unserer Bundesverfassung (Art. 15) als Glaubens- und Gewissensfreiheit geführt, ist ein zentraler Bestandteil dieser Freiheitsrechte. Sie schliesst sowohl die positive wie auch negative Form ein: Positiv als Schutz des religiösen Bekenntnisses einer jeden Person und negativ als Schutz davor, zu einer Religion oder zur Beibehaltung eines Glaubens gezwungen werden zu können.

Der Staat hat es sich als „Hüter der Freiheit“ zur Aufgabe gemacht, die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte seiner Bürgerinnen und Bürger und damit die Religionsfreiheit zu schützen und gegen jede Ungleichbehandlung vorzugehen. Jegliche Form staatlicher Ungleichbehandlung in diesem Bereich wurde vom Bundesgericht insbesondere seit dem Anfang der neunziger Jahre vehement zurückgewiesen. Einschränkungen der Religionsfreiheit könnten nach BV Art. 57 und Art. 185, Abs. 3 nur dann zugelassen werden, wenn durch eine religiöse Gruppierung eine schwerwiegende Gefährdung des friedlichen Zusammenlebens in unversehrten gesellschaftlichen Strukturen vorliegen und sofern die dafür vorgesehenen Schutzinstrumentarien nicht ausreichen würden.

In Europa wurden nach dem Ende der Konfessionskriege erstmals konfessionelle Freiheiten garantiert. Ihre erste Niederschrift fand die Religionsfreiheit schliesslich in neuzeitlichen Verfassungen aus dem 18. und 19. Jahrhundert, zu welchen auch die unsere gehört. Als Liberale, deren politische Vorfahren unseren modernen Rechtsstaat gegründet hatten, stehen wir Jungfreisinnige in besonderer Pflicht, dieses hohe Gut der Freiheiten zu wahren und zu verteidigen.

## Die Minarettinitiative verletzt den Grundsatz der Rechtsgleichheit massiv und ist völlig unschweizerisch

Die Minarettinitiative will die Bundesverfassung mit dem Zusatz „Der Bau von Minaretten ist verboten“ (Art. 72 Abs. 3 BV) ergänzen. Neben dem faktischen Unsinn, dass ein Bauverbot für einen Turm in den Rang eines Verfassungsartikels gehoben wird, verletzt die angestrebte Verfassungsänderung das zentrale Rechtsstaatsprinzip von der Gleichheit vor dem Gesetz: Der Verfassungsartikel richtet sich präzise gegen die Praxis der Gläubigen einer einzigen (Welt-)Religion, des Islam. Die Gleichheit vor dem Gesetz würde derart eingeschränkt und verdreht, dass nunmehr gesagt werden müsste: „Vom Recht werden alle Menschen gleichbehandelt, es sei denn, sie sind islamischen Glaubens“.

Die Initianten der Minarettinitiative machen keinen Hehl daraus, dass die Initiative auch einen wichtigen Beitrag dazu leistet, dass sich Mitbürgerinnen und Mitbürger vor dem Islam, vor Menschen aus der arabischen Welt oder vor ausländischen Mitbürgern überhaupt fürchten.

Diese Ängste beruhen jedoch auf einem falschen Verständnis von der Schweiz als einem modernisierungsresistenten, abgekapselten Land in einer Welt gegeneinander abgeschotteter Nationalstaaten und mit einer homogenen Einheitskultur. Ein solches Land war die Schweiz nie; ein solches Land hat es nie gegeben. Ein derartiges Bild widerspricht der Geschichte und dem Selbstverständnis der Eidgenossenschaft grundlegend. Diese ist gekennzeichnet durch

den freiwilligen Zusammenschluss eigenständiger und gerade heterogener Grössen. Die Schweiz, ihre Bürgerinnen und Bürger, haben es stets verstanden, integrierend zu wirken und verschiedenste Strömungen kultureller, politischer und religiöser Natur friedlich aufzunehmen. Nicht zuletzt wird das Modell Schweiz in seiner Verschiedenartigkeit denn auch weltweit hervorgehoben.

Wenn muslimische und andere Bürgerinnen und Bürger sich nicht in die Gegebenheiten und Anforderungen in unserem Land eingliedern können oder wollen, dann hat der Gesetzgeber ihnen gegenüber mit harter Hand mit Integrationsforderungen bzw. Sanktionen zu reagieren. Dafür jedoch eine ganze Religionsgemeinschaft unter Generalverdacht zu stellen und einen Teil der Religionsfreiheit anzukratzen ist sachfremd und kommt für uns als Liberale nicht in Frage.